

**Zeitschrift:** Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme  
**Herausgeber:** Schweizerische Vereinigung für Landesplanung  
**Band:** 8 (1951)  
**Heft:** 4  
  
**Rubrik:** Neues vom Büchermarkt

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Buchbesprechungen

**Raumordnung in den Niederlanden.** Herausgegeben vom Informationsdienst der Niederländischen Regierung; 27 S. Text, 16 Abb.; Den Haag 1951.

Kürzlich veröffentlichte das Staatsamt für Raumplanung und die Informationsabteilung des Ministeriums für Wiederaufbau und Wohnungswesen der Niederlande eine Broschüre, die trotz ihres kleinen Umfangs und ihrer bescheidenen äusseren Aufmachung für den Landes-, Regional- und Ortsplaner eine Fülle von interessanten Angaben bietet. Die Niederlande waren seit jeher ein Gebiet, wo der Mensch sich in stetem Kampf gegen die Naturgewalten zu behaupten hatte. Von den 3 330 000 Hektaren festen Landes wären ohne See- und Flussdeiche 1 710 000 ha der Ueberschwemmung ausgesetzt. 570 000 Hektaren wurden seit dem 13. Jahrhundert trockengelegt, 228 620 ha davon während des Zweiten Weltkrieges überschwemmt und nach der Befreiung wieder für die landwirtschaftliche Nutzung instandgestellt. Nicht geringe Sorge bereitet die Versalzung des Grundwassers durch von Westen her eindringende Meeresinfiltration. All diese Probleme könnten leichter bewältigt werden, wenn nicht die hohe Dichte und ungleichmässige Verteilung der Bevölkerung hinzukämen. Holland besitzt mit 297 Einwohnern pro Quadratkilometer einen der höchsten Dichtequotienten der Welt, im Vergleich dazu verzeichnet die Schweiz nur 112 Einwohner, wenn hier auch das ausgedehnte unproduktive Alpenareal in Rechnung gestellt werden muss.

Im Kampf um den kargen Boden ergibt sich eine grosszügige Planung als dringende Notwendigkeit. Diese Raumplanung muss daher ihre Aufmerksamkeit zuerst darauf richten, die verschiedenen Ansprüche an den Boden einander gegenüberzustellen und sie zu koordinieren. Eine wichtige Position besitzt dabei die Industrie, denn tatsächlich stehen die Niederlande zurzeit vor der Wahl zwischen weiterer starker Industrialisierung einerseits oder empfindlicher Herabsetzung der Lebenshaltung und grosszügiger Auswanderung anderseits. Voraussichtlich werden einige Industrieprojekte, z. B. das Rotterdamer Hafengebiet, weitere grössere Bevölkerungsanhäufungen im Westen des Landes herbeiführen, aber auch in andern Teilen des Landes wird die Ansiedlung von Industrien beträchtliche Erweiterungen gewisser Orte nach sich ziehen. Eine gleichmässige Streuung über das ganze Land wird bei dieser Dezentralisierung der Industrie nicht angestrebt, sondern regionale Konzentration in grösseren Kernen bevorzugt. In der Landwirtschaft muss der Mangel an Bodenfläche durch weitere Produktionssteigerung des vorhandenen Bo-

dens, namentlich durch bessere Entsalzung, Verhütung der Wasserverunreinigung, bessere Erschliessung von Kulturböden, Wiederurbarmachung, landwirtschaftliche Umlegung usw. behoben werden. Was das Wohnungswesen anbetrifft, so war bisher in den Niederlanden das Einfamilienhaus die Regel, wenigstens in den Klein- und Mittelstädten. Zurzeit vollzieht sich hierin in fast allen Städten ein Umschwung, indem in zunehmendem Mass Stockwerkbau angewendet wird. Auch die Einführung einer grösseren Bebauungsdichte steht überall auf dem Programm.

Die Organisation der Planungsarbeiten ist dem niederländischen Verwaltungssystem angepasst. Die Niederlande sind in 11 Provinzen und 1012 Gemeinden eingeteilt. Die Zuständigkeit dieser Körperschaften wird im wesentlichen nach dem Grundsatz der Dezentralisierung bestimmt, so dass auch untergeordnete Behörden weitgehende eigene Befugnisse haben. Die oberste Behörde tritt in der Regel den Gemeindeverwaltungen gegenüber nur als Berufungsinstanz auf. Auf dem Gebiet der Raumordnung hat diese Form öffentlicher Verwaltung zu dreierlei Plänen geführt: Kommunalplänen, Regionalplänen und Nationalplänen. Diese sind einander stufenweise untergeordnet, in dem Sinne, dass Richtlinien der übergeordneten Pläne in die untergeordneten übernommen und darin ausgearbeitet werden müssen. Davon nicht erfasste Gegenstände regeln die untergeordneten Organe nach eigenem Ermessen, unter Vorbehalt der erforderlichen höheren Genehmigung. In der Regel sind nur die Kommunalpläne unmittelbar für die Einwohner verbindlich. Die Regelung der Bodennutzung bis ins einzelne ist obligatorisch für Grundstücke, auf die sich die Bebauung in nächster Zukunft erstrecken wird. Im Rahmen des Provinzialplanungsamtes sind Ausschüsse eingesetzt, in denen die einzelnen Interessengebiete (Wohnungsfürsorge, Landwirtschaft, Industrie, Erholungsgebiete, Naturschutz, Wasserbau usw.) vertreten sind; sie befassen sich sowohl mit Regional- wie mit Kommunalplanung. Als staatliche Instanz besteht eine ähnliche Organisation im Rahmen des Staatsamtes für den Nationalplan.

Man würde erwarten, dass die untergeordneten Pläne nach den auf nationaler und regionaler Grundlage gegebenen Richtlinien ausgearbeitet würden. In Wirklichkeit hat die Entwicklung jedoch in umgekehrter Reihenfolge stattgefunden, indem sowohl in der Gesetzgebung wie in der Praxis der Kommunalplan vorangegangen ist, so z. B. im Wohnungsgesetz des Jahres 1901. Heute ist die Planung ziemlich allgemein eingebürgert, da von den 1012 Gemeinden 430 einen genehmigten Gesamtplan besitzen, 456 einen derartigen Plan vorbereiten und nur 126 noch gar nicht damit versehen sind.

Dies ist ein kurzer Auszug des Inhaltes der kleinen Broschüre, die jedem an Landesplanung interessierten Leser anempfohlen werden kann.

## Neues vom Büchermarkt

Anzeige von neuerschienenen Fachbüchern mit Inhaltsangabe

**Betriebswirtschaftliche Auswirkungen und Erfolg der Bodenmelioration in einer Gemeinde des Aargauer Tafeljuras.** Von *Willi Sommerauer*; 139 S. Text, 5 Pläne, 9 Abb.; Verbandsdruckerei AG, Bern, 1951; Diss. techn. Wiss. ETH.

Unter der Leitung von Prof. Dr. Osk. Howald und des Korreferenten, dipl. Kult. Ing. E. Tanner entstand an der Eidgenössischen Technischen Hochschule eine Arbeit, deren Autor, W. Sommerauer, sich das Studium der Auswirkungen der Bodenmeliorationen in einer Aargauer Juragemeinde zum Ziel setzt. Er studiert vorerst die Grundlagen der landwirtschaftlichen Produktion von Mandach, d. h. die geographische Lage, Wirtschaftsareal, natürliche Produktionsverhältnisse, wirtschaftliche und soziale Vorbedingungen, geht dann über zum Problem der Güterzusammenlegungen und der Entwässerungen. Er kümmert sich um die Gestaltung der Arbeitswirtschaft, verfolgt die Aenderungen der Kulturarten- und Anbauverhältnisse und der Fruchtfolgen. Weitere Kapitel sind der Entwicklung des Bodennutzungssystems, der Tierhaltung, der Geräte- und Maschinenverwendung und den baulichen Erweiterungen gewidmet. Ueber die Entwicklung einzelner Zweige der Pflanzenproduktion, der Feststellung und Analyse des wirtschaftlichen Erfolges von Bodenmeliorationen, unter besonderer Berücksichtigung der Güterzusammenlegungen wird der Leser ebenfalls orientiert. Das letzte Kapitel gilt dem wirtschaftlichen Erfolg der Bodenmelioration in der Gemeinde Mandach.

**Das Baupolizeirecht als Beschränkung der Eigentumsfreiheit, insbesondere nach solothurnischem Recht.** Von *Walter Luder*; 149 Seiten Text, 4 Abb.; Juris-Verlag, Zürich, 1951.

Ein Verzeichnis der wichtigsten, Baupolizeirecht enthaltenden solothurnischen Erlasse leitet über zu einer Grundlegung des Begriffs des Baupolizeirechts. In einem allgemeinen Teil über die Eigentumsfreiheit behandelt der erste Abschnitt die Bedrohung dieser Freiheit durch Bauplanung im allgemeinen und ästhetische Bauplanung im besondern. Der zweite Abschnitt befasst sich mit dem verfassungsrechtlichen Schutz der Eigentumsfreiheit, während ein besonderer Teil sich um die einzelnen Baubeschränkungen bekümmert. *Vg.*